

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Widmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 2 a Bestattungszeiten
 - § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Säрге und Urnen
 - § 7 Grabgröße
 - § 8 Ausheben der Gräber/Friedhofspersonal
 - § 9 Ruhezeit
 - § 10 Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengräber
 - § 13 Wahlgräber
 - § 14 Urnenreihen- Urnenwahlgräber
 - § 15 Sternenkinderefeld

- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**
 - § 16 Auswahlmöglichkeiten
 - § 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 18 Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Genehmigungsvorschriften
 - § 20 Standsicherheit
 - § 21 Unterhaltung
 - § 22 Entfernung

- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**
 - § 23 Allgemeines
 - § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- VII. Benutzung der Aussegnungshallen**
§ 25 Allgemeines
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren**
§ 28 Erhebungsgrundsatz
§ 29 Gebührenschildner
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
§ 31 a Umsatzsteuer
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften**
§ 32 Alte Rechte
§ 33 Inkrafttreten

Anlage und Bestandteil zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung ist das Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Pfinztal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- Ortsteil Berghausen
 - Ortsteil Kleinsteinbach
 - Ortsteil Söllingen
 - Ortsteil Wöschbach
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.
Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seinen Wohnsitz in Pfinztal nur wegen der Unterbringung in einem auswärtigen Alten- bzw. Pflegeheim oder ähnlicher Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Als besondere Fälle gelten solche, in denen Angehörige der verstorbenen Person in Pfinztal mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten und Föten (unter 500 Gramm / Sternenkinderfeld), falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während folgender Öffnungszeiten betreten werden:
- | | |
|--------------------|----------------------|
| Mai bis Oktober | 7:00 Uhr - 21:00 Uhr |
| November bis April | 8:00 Uhr - 18:00 Uhr |
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener zulässig.

§ 2 a Bestattungszeiten

Erdbestattungen sind an allen Werktagen (Montag bis Samstag) durchzuführen.

Sommerzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 16:00 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 17:00 Uhr

Winterzeit: Beerdigungen mit Beisetzung beginnend bis 14:30 Uhr
Trauerfeiern ohne Beisetzung beginnend bis 15:30 Uhr

Samstags: generell beginnend bis 14:00 Uhr

Die Termine werden im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt im Rahmen des geltenden Rechts festgesetzt. Der Bestattungstermin ist der Gemeinde mitzuteilen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Gemeinde.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten bzw. zu befahren,
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstätten aufzustellen,

- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- j) zu lärmern und zu spielen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung bzw. eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen bestehen. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnengefäße für die Beisetzung in Kolumbarien müssen aus Materialien bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten. Urnengefäße für Erdbestattungen können aus ökologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Größe der Urnen richtet sich nach der Größe der zur Bestattung zugelassenen Grabflächen.

§ 7 Grabgröße

Die Größe der Gräber wird wie folgt festgesetzt:

1. Reihengräber
 - a) Verstorbene (ab 500 Gramm) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Fundament 140 x 90 cm
 - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
2. Wahlgräber
 - a) Einzel- bzw. Einzeltiefgrab inkl. Fundament 240 cm x 120 cm
 - b) Doppel- bzw. Doppeltiefgrab 240 cm x 240 cm
3. Wiesengräber 240 cm x 120 cm inkl. Fundament
4. Urnengräber 100 cm x 100 cm
5. Sternenkinderfeld für Fehlgeburten und totgeborene Kinder unter 500 Gramm 100x100 cm

§ 8 Ausheben der Gräber/Friedhofspersonal

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.

(3) Die Gemeinde lässt den Ordnungsdienst und die Sarg-/Urnenräger von einem externen Dienstleister stellen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen sind nicht zugelassen

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

1. bei Erdbestattungen 25 Jahre,
2. bei Feuerbestattungen 20 Jahre,
3. bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, mindestens 15 Jahre und kann auf Wunsch der Eltern auf 25 Jahre verlängert werden.
4. bei Fehlgeburten und totgeborenen Kindern unter 500 Gramm 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber:

Erbestattungen

11.11 Reihengrab (Personen über 5 Jahre)

11.12 Reihengrab (Personen bis 5 Jahre)

11.13 Wiesenreihengrab

Urnen (1 Urne)

11.21 Urnenreihengrab

11.22 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld am Baum

11.23 Urnenreihengrab im gärtnergepflegten Grabfeld

11.24 Urnenwiesenreihengrab

11.25 Anonymes Urnenreihengrab

Wahlgräber:

Erbestattungen

12.1 Einzelwahlgrab

12.2 Doppelgrab

12.3 Einzeltiefgrab

12.4 Wiesentiefgrab

12.5 Doppeltiefgrab

Urnen

12.6 Urnennische (2 Urnen) Kolumbarium

12.7 Urnennische (4 Urnen) Kolumbarium

12.8 Urnenwahlgrab (4 Urnen)

12.9 Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld

12.10 Urnenwiesenwahlgrab (2 Urnen)

(Nummerierung analog des Gebührenverzeichnisses)

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude können auf Antrag zugelassen werden.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Föten (unter 500 Gramm / Sternenkinderfeld) und für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist -sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In Abstimmung mit der Gemeinde ist bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Belegung des Grabes die Beilegung von Urnen möglich.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen (Urnenwahlgräber), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern und Urnennischen (Kolumbarien) beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, eine

Kostenrückerstattung bei vorzeitiger Aufgabe erfolgt nicht.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nrn. b bis d und f bis h wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können nach Abstimmung mit der Gemeinde auch Urnen beigesetzt werden.
- (15) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber (bis zu vier Urnen).

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Wänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur die Urne eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15 Sternenkinderfeld

- (1) Auf dem Sternenkinderfeld werden Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500g auf Verlangen eines Elternteils bestattet. Die Bestattung kann auch als Urnenbestattung stattfinden.
- (2) Auf den Gräbern des Sternenkinderfeldes dürfen keine Grabmale errichtet werden.
- (3) Ein Nutzungs- und Verfügungsrecht wird nicht verliehen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 70 cm
 - aa) bei Wiesengräbern ist neben dem Grabmal (a) eine mit dem Grabmal verbundene Sockelplatte bis zu einer Breite von max. 100 cm und einer Tiefe von max. 50 cm (incl. Grabmal) zulässig
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
 1. Höhe 120 cm
 2. Breite 140 cm
 - c) auf Kindergräbern
 1. Höhe 90 cm
 2. Breite 60 cmDie Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.
- (4) Auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. Länge 60 cm bei liegenden Grabmalen
 2. Breite 50 cm bei liegenden Grabmalen
 3. Höhe 60 cm bei stehenden Grabmalen
- (5) Auf Urnenwiesengräbern und im gärtnergepflegten Urnengrabfeld sind nur liegende Grabmale zulässig.
- (6) Stehende Grabmale in den Urnenfeldern müssen mindestens 12 cm und dürfen max. 14 cm stark sein. Die fachgerechte Herstellung des Fundaments wird durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten veranlasst.
- (7) Auf Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengräbern sind Platten oder Kissensteine bis max. der Hälfte der Grabgröße zulässig.
- (8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen (Urnenbeisetzung) können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 40 x 40 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (9) Grabeinfassungen aus Stein sind bis zu einer Breite von max. 70 cm (bei Urnen) bzw. max. 100 cm (bei Erdbestattung) zulässig, maximale Höhe 15 cm. Es muss möglich sein, Trittplatten neben dem Grab anbringen zu können.

- (10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sowie auf Wiesengräbern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Es können allgemeine Ablagen von der Gemeinde für Blumenschmuck u.ä. eingerichtet werden.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 120 cm x 80 cm, bei Urnengräbern 65 cm x 80 cm zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, kann es auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Folgende Stärken der Grabmale sind einzuhalten:

- a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen mindestens 14 cm und max. 20 cm
- b) Liegesteine auf Urnengrabstätten max. 14 cm, stehende Grabmale mind. 12 cm bis max. 14 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal, die sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Wenn Nutzungsberechtigte bzw. –verantwortliche nicht bekannt sind, ist für die Zeit von 6 Monaten ein Hinweis zur Räumung auf der Grabstätte anzubringen. Danach kann das Grab von der Gemeinde geräumt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Kies bestreut werden.

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 13 Abs. 7 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Wiesengrabfelder, der anonymen Grabfelder, Sternenkinderfelder und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 13 Abs. 7) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshallen

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Aussegnungshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 verstößt,
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
5. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt

- sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
d) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühr nach Ziff. 13 des Gebührenverzeichnisses wird nicht erhoben für Bestattungen von Personen, die zur Zeit ihres Todes in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim oder in privater Pflege lebten, unmittelbar vorher jedoch ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfinztal hatten.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 31 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 26.05.2020 mit ihren Änderungen außer Kraft.

76327 Pfinztal, den 22.10.2024

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.